



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau  
Monika Lazar, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 31. Juli 2020

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat Juli 2020**  
HIER **Arbeitsnummern 7/397, 7/398, 7/399, 7/400**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Markus Kerber

Schriftliche Fragen der Abgeordneten Monika Lazar  
vom 28. Juli 2020  
(Monat Juli 2020, Arbeits-Nr. 7/397, 7/398, 7/399, 7/400)

---

Frage 7/397

*Welche rechtlichen Voraussetzungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung notwendig, damit der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) oder seine Mitgliedsverbände erworbene Lizenzen für Übungs- und Jugendleiterinnen und –leiter, Trainerinnen und Trainer sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Zusammenhang mit Fällen sexualisierter Gewalt im Sport entziehen können, und welche der aus dem Bundeshaushalt geförderten Mitgliedsverbände des DOSB und sonstige aus dem Bundeshaushalt geförderte Sportorganisationen sind aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung rechtlich in der Lage, diese Lizenzen zu entziehen?*

Frage 7/398

*Welche Sachverhalte (bspw. Verdacht, Anzeige, Ermittlung, Verfahrenseröffnung, Verurteilung, Haftstrafe) reichen nach Kenntnis der Bundesregierung aus, um einen Entzug von Lizenzen für Übungs- und Jugendleiterinnen und –leiter, Trainerinnen und Trainer sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Zusammenhang mit Fällen sexualisierter Gewalt im Sport zu begründen?*

Frage 7/399

*Ist die rechtliche Möglichkeit zum Entzug von Lizenzen für Übungs- und Jugendleiterinnen und –leiter, Trainerinnen und Trainer sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Zusammenhang mit Fällen sexualisierter Gewalt im Sport Voraussetzung für eine Bewilligung von Fördermitteln für Sportorganisationen durch die Bundesregierung, und welche weiteren Maßnahmen fordert die Bundesregierung zur Prävention sexualisierter Gewalt von aus dem Bundeshaushalt geförderten Sportorganisationen?*

Frage 7/400

*Wie viele Fälle eines Entzugs von Lizenzen für Übungs- und Jugendleiterinnen und –leiter, Trainerinnen und Trainer sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter und Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter im Zusammenhang mit Fällen sexualisierter Gewalt im Sport sind der Bundesregierung in welchen Mitgliedsverbänden und weiteren aus dem Bundeshaushalt geförderten Sportorganisationen in den Jahren 2014 bis 2020 bekannt?*

Antwort 7/397

Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt kommt nach Auffassung der Bundesregierung eine herausragende Bedeutung zu. Dies gilt auch für den gesamten Bereich des Breiten- und Spitzensports.

Die Bundesregierung fördert daher seit vielen Jahren die Organisationen des Sports, um die Eigenverantwortung der Sportverbände und Sportvereine zu stärken und die Entwicklung geeigneter Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem Missbrauch zu unterstützen. Die seitens der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen sind der Drucksache 19/17487 vom 3. März 2020 (Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP – „Sexueller Missbrauch im Sport – Schutz von Kindern und Jugendlichen“) zu entnehmen.

Die Erteilung und der Entzug von erworbenen Lizenzen im Sinne der Fragestellung ist in Deutschland alleinige Angelegenheit des autonomen Sports. Der Bundesregierung liegen deshalb keine vollständigen Informationen darüber vor, welche Sportorganisationen rechtlich in der Lage sind, erworbene Lizenzen im Sinne der Fragestellung zu entziehen. Es wäre aus Sicht der Bundesregierung wünschens- und empfehlenswert, wenn alle für die Erteilung zuständigen Sportorganisationen entsprechende Regelungen in ihre Satzungen und Geschäftsordnungen aufnehmen würden.

Für die Sportförderung des Bundes fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) seit 2019 von allen Antragstellern auf Sportfördermittel eine Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt. In dieser Eigenerklärung ist unter Ziff. 8 die Einführung von Regelungen zu Sanktionen nach Vorfällen sexualisierter Gewalt (wie Lizenzentzug) bzw. Konsequenzen nach Verleumdungsvorfällen gefordert. Das BMI hat allen potentiellen Antragstellern mit Schreiben vom 15. März 2019 mitgeteilt, dass die Maßnahme Ziff. 8 schnellstmöglich, spätestens bis zum 31. Mai 2021 vollständig umgesetzt sein muss. Die Umsetzungsfrist zur Maßnahme Ziff. 8 ist somit noch nicht abgelaufen.

### Antwort 7/398

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor. Der Entzug von Lizenzen im Sinne der Fragestellung ist in Deutschland alleinige Angelegenheit des autonomen Sports.

### Antwort 7/399

Die Bundesregierung beobachtet fortlaufend die Entwicklungen und analysiert die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu sexualisierter Gewalt im Sport. Für die Sportförderung des Bundes fordert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) seit 2019 von allen Antragstellern auf Sportfördermittel eine Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport.

In der Eigenerklärung wird ein Präventionskonzept mit mindestens den folgenden Maßnahmen gefordert:

1. Die Verankerung der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt als grundlegendes Prinzip im Leitbild und in der Satzung.
2. Die öffentliche Benennung eines oder einer Beauftragten für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb der Führungsstruktur.
3. Die Einführung einer Regelung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis unter Heranziehung der Kriterien des § 72 a Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für haupt- und ehrenamtliches Personal, das ein besonderes Näheverhältnis zu Sportlerinnen und Sportlern hat.
4. Die Aufnahme der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterzeichneten Ehrenkodizes vom Deutschen Olympischen Bund und der Deutschen Sportjugend nach gegebenenfalls notwendiger Anpassung an die Rahmenbedingungen der Antragstellerin / des Antragstellers als Bestandteil der Arbeits-, Dienst- und Beschäftigungsverträge unter Hinweis auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen.
5. Die Erstellung eines Fort- und Weiterbildungskonzepts zur Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antragstellerin / des Antragstellers zum Thema sexualisierte Gewalt.

Ferner

6. müssen grundsätzliche Verhaltensregeln zum Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Beziehung zwischen erwachsenen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern und heranwachsenden Sportlerinnen und Sportler
7. muss ein Interventionsplan zum Umgang mit Verdachts-/ Vorfällen sexualisierter Gewalt

8. muss die Einführung von Regelungen zu Sanktionen nach Vorfällen sexualisierter Gewalt (wie Lizenzentzug) bzw. Konsequenzen nach Verleumdungsvorfällen umgesetzt, in Arbeit, in Vorbereitung oder in Planung sein.

Die Umsetzung der unter den Ziff. 1 bis 5. genannten Maßnahmen sind Voraussetzung für eine positive Förderentscheidung des BMI. Das BMI hat allen potentiellen Antragstellern mit Schreiben vom 15. März 2019 mitgeteilt, dass die unter den Ziff. 6. bis 8. genannten Maßnahme schnellstmöglich, spätestens bis zum 31. Mai 2021 vollständig umgesetzt sein müssen.

Antwort 7/400

Zu dieser Frage liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.